

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **2 (1911)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Die erste Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern hat in der Untersuchungssache gegen N., Wirt in X., wegen *Widerhandlung gegen das Absinthverbot* den Akten entnommen:

Durch Urteil des Polizeirichters von Bern vom 12. April 1911 wurde N. schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das B.-G. betreffend das Absinthverbot vom 24. Juni 1910 und in Anwendung von Art. 1 und 3 des cit. B.-G. und Art. 368 St. V. *verurteilt*

1. Polizeilich zu einer Busse von *Fr. 80.* —.
2. Zu den Kosten des Staates bestimmt auf *Fr. 67. 30.*

Gegen dieses Urteil erklärte der Angeschuldigte die Appellation.

Die erste Strafkammer hat in geheimer Beratung in Erwägung
gezogen:

1. Am 18. Februar 1911 zeigte der Lebensmittelinspektor in X. der kantonalen Direktion des Innern an, dass er am 6. Februar 1911 in den Keller-räumlichkeiten des N. einem offenen, angestochenen Gebinde Absinth entnommen habe. Da sich das betreffende Gebinde im gleichen Keller wie die Weine und übrigen Liqueure befinde, so sei zu vermuten, dass der Absinth dort zum Zwecke des Verkaufes aufbewahrt werde. Im Erhebungsrapport ist noch des nähern angeführt, dass es sich um ein hölzernes Gebinde handle, welches auf einer Karte die Aufschrift « Absinth Pernot Travers » trage. Der vom Kantonschemiker auf Grund der vorgenommenen Untersuchung der betreffenden Probe abgegebene Bericht bestätigt, dass es sich um eigentlichen Absinthliqueur und nicht um eine blosse Imitation handelt. In seinem Bericht führt der Lebensmittelinspektor ferner aus, dass dem Vernehmen nach im Wirtschaftslokale des N. Absinth in der Weise konsumiert werde, dass dort verkehrende Gäste den Absinth mitbringen und ihnen von Seiten des Wirtes Glas, Wasser, Zucker und Bedienung zur Verfügung gehalten wird.

Die Administrationsanzeige des Lebensmittelinspektors wurde am 7. März 1911 durch die kantonale Direktion des Innern als Strafanzeige dem Regierungsstatthalteramte und von diesem dem Richter überwiesen.

Der Angeschuldigte gibt in seiner Einvernahme vom 11. März 1911 zu, dass ein angestochenes Gebinde Absinth im Keller liege, bestreitet aber, seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Absinthverbot je wieder Absinth auszuschenken zu haben. Es sei ferner richtig, dass einige Stammgäste Absinth mitbringen und solchen in seinem Wirtschaftslokal konsumieren. Dieselben zahlen kein Platzgeld und auch nichts für die Bedienung und das notwendige Glas und den Zucker. Diese Angaben werden von den einvernommenen Zeugen bestätigt. Einzig der Zeuge Y. deponiert, dass der Angeschuldigte ihm den Absinth offeriert habe, aber ohne Bezahlung. Der Zeuge Z., welcher den Absinth selber mitbringt, erklärt, jeweilen 20 Cts. für das Service zu bezahlen.

2. Das B.-G. betreffend das Absinthverbot vom 24. Juni 1910 verbietet in Art. 1: Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufes des unter dem Namen Absinth bekannten Getränkes. Dass es sich bei dem in casu in Betracht fallenden Getränke um Absinth im Sinne dieser Bestimmung handelt, steht nach dem Befund des Kantonschemikers ausser Zweifel,

und es stellt sich nur die Frage, ob der Angeschuldigte eine der im Gesetz aufgezählten wirtschaftlichen Operationen vorgenommen hat. Als solche kommen hier der Natur des Falles nach nur in Betracht: Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufes. Verkaufshandlungen sind nun in casu nicht nachgewiesen; der einzige Zeuge, welcher etwas bezahlt hat, erklärt dies für die Bedienung bezahlt zu haben, was umso glaubhafter erscheint, als dieser Zeuge seiner weiteren Aussage nach den Absinth mitgebracht hat, somit keinen Grund hatte, in dieser Form Absinth zu bezahlen. Ebensowenig ist aber ein gesetzlicher Beweis dafür erbracht, dass das im Keller des N. lagernde Gebinde Absinth zum Zwecke des Verkaufes dort liegt. Wenn auch eine gewisse Vermutung dafür bestehen kann, dass ein unter andern zum Verkaufe bestimmten Spirituosen befindlicher Liqueur auch zum Verkaufe bestimmt sei, so ist doch zu bemerken, dass das betreffende Gebinde schon vor dem 7. Oktober 1910, somit vor dem Inkrafttreten des Absinthverbotes, im Keller lagerte und deshalb vielleicht einfach infolge Nachlässigkeit dort liegen geblieben ist, und dass ferner doch eine Anzahl naher Anzeigen vorhanden sein sollten, um im Sinne der gesetzlichen Beweistheorie nach Art. 344 St. V. die Absicht des Wirtes, den fraglichen Absinth zu verkaufen, darzutun.

Hingegen muss doch das Verhalten des Angeschuldigten, welcher auf die angeführte Weise das Gesetz zu umgehen sucht, als Unfug und als schuldhaft im Sinne des Art. 343 al. 3 St. V. bezeichnet werden, so dass ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind. Im Interesse der Prävention ist es auch, damit zukünftige Verletzungen des Absinthverbotes unterbleiben, wenn die Akten dieses Falles der kantonalen Direktion des Innern eingesandt werden.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Angeschuldigte wird von der Anschuldigung auf Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot vom 24. Juni 1910 mangels genügender gesetzlicher Schuldbeweise freigesprochen ohne Entschädigung.

2. In Anwendung von Art. 343 al. 3 St. V. wird der Angeschuldigte zu sämtlichen Kosten des Verfahrens *verurteilt*, bestimmt:

- a. die erstinstanzlichen auf *Fr. 67.30*;
- b. die Rekurskosten auf *Fr. 25. —*.

